

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe nach § 24 GO, Ausweitung des städtischen Weihnachtsschmucks im Kölner Stadtgebiet, AZ. 02-1600-208/18

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	05.02.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Eingabe und empfiehlt der Verwaltung, die Ausgestaltung der Straßenräume mit weihnachtlichem Schmuck weiterhin den bezirklichen Interessengemeinschaften in Eigeninitiative zu überlassen.

Alternativer Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Eingabe und empfiehlt zunächst den Verweis in die neun Bezirksvertretungen.

Begründung:

Der Petent regt eine Ausweitung des jährlichen, städtischen Weihnachtsbaumschmucks auf das ganze Kölner Stadtgebiet an und diesen nicht nur auf Standorte in verkehrsgünstigen Innenstadtlagen zu begrenzen (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Entgegen der Annahme des Petenten befindet sich kein städtischer Weihnachtsbaumschmuck im Kölner Stadtgebiet. Dieser wird ausschließlich von den Interessengemeinschaften der Einzelhändler in den Stadtteilen organisiert. Im städtischen Haushalt sind hierfür keine Mittel veranschlagt.

Erhebliche Kosten und ein enormer Abstimmungs- und Erfüllungsaufwand wären die Folge - wie für Bäume, Installationen, Anschlüsse, Versicherung sowie für den Einsatz von Personal für das Aufstellen, Einrichten, Kontrolle, Unterhaltung und Abbau.

Die Einholung der notwendigen Genehmigungen der RheinEnergie AG für die Befestigung von Weihnachtsschmuck an den Leuchtenmasten erfolgt jeweils durch die Interessengemeinschaften. Hierbei handelt es sich um ein einfaches, pragmatisches Verfahren auf privatrechtlicher Ebene. Die Bereitstellung separater Steckdosen sowie der Energiebedarf erfolgen auf Kosten der Interessengemeinschaften. Die RheinEnergie AG ist im Auftrag der Stadt für die Ausleuchtung des öffentlichen Straßenlandes zuständig und überwacht die Anforderungen bezüglich der Betriebs- und Verkehrssicherheit solcher Anlagen. Die Realisierung der Weihnachtsbeleuchtung ist in einfacher Art und unter günstigen Rahmenbedingungen durch Interessengemeinschaften durchführbar. Darüber hinaus stellt sie eine Möglichkeit zum örtlichen Engagement in den Bezirken dar. Eine weitergehende Förderung erscheint unter diesen Gesichtspunkten nicht notwendig und sollte – falls doch für erforderlich erachtet – entsprechend durch bezirksorientierte Mittel erfolgen.